

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 18

Ausgegeben Oppeln, den 3. Mai 1913.

1913

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis. Aenderung der Bestimmungen des Reglements für die öffentlich anzustellenden Land(Feld)messer, S. 185; Salzabgabe-Befreiungsordnung und Aenderungen der Ausführungsbestimmungen, betreffend das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Salz, S. 185; Acetylenapparat „Modell D“ der Firma Paul Pittlinski in Woltersdorf-Ludenwalde, S. 185; Feststellung des Verzeichnisses der hochwassergefährlichen Wasserkäufe der Malapane, S. 186; Reichsregierung für den Generalkonsul der Republik Panama zu Hamburg, S. 187; öffentliche Belobigung für Lebensrettung, S. 187; Viehseuchenpolizeiliche Anordnung gegen Tollwut, S. 187; Vorterie des Ostpreussischen Vereins für Luftschifffahrt zu Königsberg, S. 187; Errichtungsurkunde für 11. Pfarrstelle in Tlłowitz, S. 188; Verpachtungen der Domäne Sczypanowicz-Binaw und des Kgl. Hausideicommiss-Rittergutes Tischdorf mit Lobenau-Bergvorwerk, S. 188; Auslosung von Schlesiſchen Rentenbriefen, S. 188; Nachtrag zu § 2 des Reglements, betreffend die besonderen dienstlichen Verhältnisse der Beamten des Provinzialverbandes von Schlesien, S. 188; Ortsstatut der Stadtgemeinde Beuthen O/S. über Reinigung der Bürgersteige, S. 189; Aufhebung der Polizeiverordnung über Reinigung der Bürgersteige pp. im Stadtbezirk Woiſchnit, S. 189; Wegweisung in der Gemarkung Mochau-Oberlogau, S. 189; Reiseplan für das Aushebungsgeſchäft im Bezirk der Landwehr Inspektion Breslau, S. 190; Auslosung von Lubliner Kreisobligationen, S. 192; Umgemeindungen zwischen Guts- und Gemeindebezirken Stanowitz, S. 192, und bezw. Anurów, S. 193; Wegeeinziehung in der Gemarkung Kochlowitz, im Stadtbezirk Guttentag und in der Gemarkung Lannenſdorf, S. 193; Viehseuchen, S. 193; Personalnachrichten, S. 193.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

406. Aenderung der Bestimmungen des Reglements für die öffentlich anzustellenden Land (Feld)messer vom 2. März 1871/26. August 1885 (Gesetzsamml. 1871 S. 101 und 1885 S. 319) sowie der Zusatzbestimmungen vom 26. Februar 1894 (Gesetzsamml. 1894 S. 18) über die Bezahlung der Land (Feld)messerarbeiten. Vom 25. März 1913.

Die Bestimmungen in den §§ 36 bis 50 des Land (Feld)messerreglements vom 2. März 1871 in der Fassung vom 26. August 1885 sowie die hierzu ergangenen Zusatzbestimmungen vom 26. Februar 1894 über die Bezahlung der Land (Feld)messerarbeiten werden vom 1. April d. J. ab aufgehoben.

Berlin, den 25. März 1913.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Der Minister für Landwirtschaft, Jm Auftrage: Domänen und Forsten
Bredow. Jm Auftrage: Wesener.

Der Finanzminister.

Jm Auftrage:
Reinke.

407. Bekanntmachung. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 5. März d. Js. — 339 der Protokolle — beschlossen, der im Zentralblatte für das Deutsche Reich, Nr. 16 des laufenden Jahres, abgedruckten Salzabgaben-Befreiungsordnung und den ebendasselbst veröffentlichten Aenderungen der Ausführungsbestimmungen, betreffend das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Salz, mit Wirkung vom 1. Mai 1913 ab die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 19. April 1913.

Zu Ia. 825. Der Finanzminister.

408. Der in der anliegenden Drucksache dargestellte, von der Firma Paul Pittlinski, Apparatefabrik in Woltersdorf-Ludenwalde, in fünf Größen hergestellte Acetylenapparat „Modell D“ ist auf Grund meiner Erlasse vom 25. April und 18. Juni 1909 (S.MBl. S. 235 und 283) einer Betriebsprüfung unterzogen worden. Der Apparat (einschließlich der zugehörigen, vom Deutschen Acetylenverein mit Typenzugnis Nr. 38 versehenen Wasser-vorlage) hat sich dabei als zuverlässig erwiesen, so daß keine Bedenken bestehen, ihn für Schweiß- und Lötlöwe

1. in den Modellgrößen 1, 2 und 3 mit einer Gesamicarbidfüllung bis zu 4 kg in geschlossenen Arbeitssäumen zuzulassen,

2. in den vorgenannten Größen und den Größen 4 und 5 mit Carbidfüllungen bis zu 10 kg bei vorübergehender, im Freien stattfindender Benutzung in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden als der des Wohnortes seines Besitzers von der wiederholten Anzeige zu befreien, sofern vor der erstmaligen Inbetriebnahme die vorgeschriebene Anzeige mit einer Zeichnung, Beschreibung und Gebrauchsanweisung des Apparates unter Angabe des Erlasses, mit dem die Zulassung erfolgt ist, der Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Besitzers erstattet ist.

Apparate der Firma, denen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden sollen, müssen mit einem Fabrikstempel versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Nieten oder Zinntropfen den Stempel des Dampfseilüberwachungsvereins „Berlin“ zu Berlin erkennen läßt und im übrigen Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

Apparat Größe Modell D	1	2	3	4	5
Carbidfüllung in kg					
Körnung bis zu 25 mm	1	2	4	7	10
Größte Dauerleistung in Stundenlitern	300	600	1000	1700	2500
Nutzbarer Inhalt der Gasglocke in Litern	65	98	196	288	400
Typennummer	J ₃₀	J ₃₀	J ₃₀	A ₁₂	A ₁₂

Gf. Fabriknummer:
 Jahr der Anfertigung:
 Firma oder Lieferant:
 Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten:

Hinsichtlich der zu verwendenden Wasservorlage verweise ich auf den Erlaß vom 23. Dezember 1910 (S.M.B. 1911 S. 4), hinsichtlich der bei der Aufstellung der Apparate zu stellenden Forderungen auf den Erlaß vom 14. April 1911 (S.M.B. S. 131).

Zeichnungen und Beschreibungen des Apparates sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

Berlin W. 9, den 7. März 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Dr. Neuhäus.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

J.-Nr. III. 1928.

Die Aufstellung von Apparaten, welche von der Firma Paul Pittnoff in Woltersdorf-Ludewitz hergestellt sind, wird hiermit auf Grund des § 21 in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Regierungspolizeiverordnung vom 10. Mai 1906 — Amtsbl. S. 206 — betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Carbid, mit der vom Herrn

Minister für Handel und Gewerbe bezeichneten Erleichterung allgemein genehmigt.

Die Herren Landräte und die Polizeiverwaltungen der kreisfreien Städte ersuche ich, für die weitere Bekanntgabe Sorge zu tragen.

Oppeln, den 19. April 1913.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Dr. Brandes.

I. E. XXIV. 229.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

409. Bekanntmachung. Auf Grund des § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassererfahren vom 16. August 1905 (Gesetzsammlung Seite 342) habe ich das Verzeichnis der bei Hochwasser Gefahr bringenden, besonders hochwassergefährlichen Wasserläufe (Gruppe B) — vergleiche § 2 Absatz 1 des Gesetzes — für das Flussgebiet der

Malapane,

Kreise Lublitz, Tarnowitz, Tost-Gleiwitz, Groß-Strehlitz und Oppeln, endgültig festgestellt.

Für diese Wasserläufe erlangt das bezeichnete Gesetz, soweit es nicht schon in Kraft getreten ist, mit dem 14. Mai d. Js. Geltung, während gleichzeitig die bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Freihaltung der Ueberschwemmungsgebiete, insbesondere diejenigen des § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetzsammlung Seite 54) für die genannten Wasserläufe außer Kraft treten (§ 12 des Gesetzes).

Ausfertigungen des Verzeichnisses und der Pläne, aus welchen das dem Gesetz unterstellte Ueberschwemmungsgebiet jederzeit zu ersehen ist, werden bei den beteiligten Ortspolizeibehörden (Amtsvorstehern) und dem Herrn Regierungs-Präsidenten dauernd ausliegen.

Zu dem gesetzlichen Ueberschwemmungsgebiete dürfen Erhöhungen der Erdoberfläche und über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen (Deiche, Dämme, Gebäude, Mauern und sonstige bauliche Anlagen, Feldziegelelen, Einfriedigungen, Baum- und Strauchpflanzungen und ähnliche Anlagen) nur mit **Genehmigung des Bezirksausschusses** neu ausgeführt, erweitert oder verlegt, sowie Deiche, deichähnliche Erhöhungen und Dämme nur mit **Genehmigung des Bezirksausschusses ganz oder teilweise** beseitigt werden (§ 1 des Gesetzes).

Das Einbringen von Schlamm, Sand, Erde, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, welche die Vorflut zu erschweren geeignet sind, in die Flussläufe ist verboten, sofern es nicht von der Wasserpolizeibehörde (Amtsvorsteher) zugelassen wird. Die über den gleichen Gegenstand bestehenden weitergehenden Bestimmungen und Rechtsgrundsätze (z. B. wegen Verunreinigung des Wassers, Hinein-

bauens in das Flußbett) bleiben unberührt (§ 8 des Gesetzes).

Breslau, den 17. April 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage.

D. P. I. L. 565. Tibid. Ib. XIX. 557 II.
410. Bekanntmachung. Mit bezug auf die Bekanntmachung vom 15. August 1912 D. P. I. A. 1861 bringe ich hiernit zur öffentlichen Kenntnis, daß Herr Federico Boyd jr. an Stelle des Herrn Manuel de Obalbia zum Generalkonsul der Republik Panama für das Deutsche Reich mit dem Amtssitze in Hamburg ernannt worden ist und das Reichs-erequatur erhalten hat.

Breslau, den 21. April 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage.

Tibid.

I f. IV. 502.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

411. Dem Zimmerarbeiter Stanislaus Vollaß in Laurahütte, Kreis Rattowitz O.S., Jütknerstraße 6, der am 22. Januar d. Js. den auf dem großen Hüttenteiche in Laurahütte eingebrochenen Schmiedearbeiter Morz Weiblich aus Laurahütte vom Tode des Ertrinkens gerettet hat, wird in Anerkennung der hierbei bewiesenen Entschlossenheit und Hilfsbereitschaft eine öffentliche Belobigung erteilt.

Oppeln, den 25. April 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stosch.

I a. VI. 5/623.

412. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt.

§ 1. In den Ortschaften Konstadt, Kreuzburg, Albrechtsthal, Alt Tschapel, Bertelschütz, Bisdorf, Bürgsdorf, Konstadt-Elguth, Frei Tschapel, Gattersdorf, Jacobsdorf, Jeroltshütz, Klein Margsdorf, Kogelsdorf, Ruhnan, Lowkowitz, Margsdorf, Mahsdorf, Nieder Elguth, Nieder Kunzendorf, Schwardt, Ober Elguth, Ober Kunzendorf, Rosen, Sarnan, Schloß Elguth, Schönwald, Skalung, Ulrichsdorf, Wilmsdorf, Wüttendorf, Wundschütz, Forst Gut Wärgsdorf-Bertelschütz, Eichhorn, Brzosse, die Vorwerke Heinrichsfeld, Heinrichslust und Telschke bei Schönfeld, Kolonie Freienfelde bei Bantau und Wladar bei Ludwigsdorf im **Kreise Kreuzburg**, Wierschy, Wobland, Wobland Jagdschloß, Kraskau, Dorfowitz, Basan und Kolonie Lorzendorf im

Kreise Rosenberg, sind die Hunde in sicheren Zwingern oder an Ketten so anzulegen, daß fremde Hunde mit ihnen nicht in Berührung kommen können. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine gleich zu achten. Für die mehr als 5 km von Schwardt entfernt liegenden Ortschaften kann seitens der Landräte zugelassen werden, daß die Hunde entweder ohne Maulkorb an der Leine geführt werden oder mit Maulkorb unter gewissenhafter Ueberwachung frei laufen dürfen.

§ 2. Die Ausfuhr von Hunden aus dem im § 1 genannten Bezirk ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

§ 3. In dem in § 1 genannten Bezirk ist die Benutzung der Hunde zum Jagen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt und mit einem sicheren Maulkorb versehen werden. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Maulkorb und Leine kann seitens der Ortspolizeibehörden auf besonderen Antrag gestattet werden. Außer der Zeit des Gebrauchs unterliegen die Hunde jedoch den Vorschriften in §§ 1 und 2 dieser Anordnung.

Die im Dienste der Polizei verwendeten Hunde sind für die Dauer des Dienstgebrauchs von den in den §§ 1 und 2 dieser Anordnung enthaltenen Vorschriften befreit.

§ 4. An den Ausgängen der in dem genannten Bezirk (§ 1) vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift: „Hundeperrre“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 5. Hunde, die den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten. Zum Töten der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster sowie Feld- und Waldwächter, beauftragt.

§ 6. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Gültigkeit bis zum 9. Juli 1913.

Oppeln, den 28. April 1913.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

I f. XII. 752.

413. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 23. April d. J. dem Ostpreussischen Verein für Luftschiffahrt zu Königsberg i. Pr. die Erlaubnis erteilt, zugunsten des „Ostpreussischen Rundfluges“ im Jahre 1913 eine öffent-

liche Verlosung von Silber- und anderen Gebrauchsgegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 150000 Lose zu je 1 M. ausgegeben werden und 3397 Gewinne im Gesamtwerte von 50000 M. zur Auspielung gelangen.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 29. April 1913.

Der Regierungspräsident.

J. A. Simons.

I G. VII. Nr. 510.

414. Errichtungsurkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Für die Gesamtparochie Falkenberg—Kleuschnitz—Ellowitz, Diözese Pommern, wird eine zweite Pfarrstelle mit dem Sitze in Ellowitz errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1913 in Kraft.

Breslau,

Oppeln,

den 12. April 1913.

den 22. April 1913.

Königliches Konsistorium Königl. Regierung,
der Provinz Schlesien. Abteilung für Kirchen-
Schüler- und Schulwesen.

I. 2373. II Ang. II c. XV. 438. Ruster.

394. Die Domäne Sczapanowik im Kreise Oppeln, 2,8 km von der Stadt und der Eisenbahnstation Oppeln entfernt, soll mit den Nebenborwerk Winau

am **Sonnabend, den 17. Mai d. Js.,**
Vormittags 10 Uhr,

im Sitzungssaale des Hauptregierungsgebäudes hier selbst für die Zeit von Johannis 1914 bis 30. Juni 1932 meistbietend verpachtet werden.

Größe 456,4773 ha.

Grundsteuerreinertrag 6 488,00 M.

Erforderliches Vermögen 140 000,00 M.

Bisheriger Pachtzins 17 877,50 M.

Pachtbedingungen und Bietungsregeln werden nach portofreier Einsendung oder gegen Nachnahme von 1,50 M. durch die unterzeichnete Regierung übersandt.

Oppeln, den 19. April 1913.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen
und Forsten B.
Ruhp.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

415. Das zum Königl. Hausdekkommit

gehörige Rittergut **Lischdorf** mit den Borwerken **Lobenan** und **Bergborwerk**, Kreis Schroda, Bahnstation der Posen—Wreschen'er Eisenbahn, soll vom 1. Juli 1914 ab auf 18 Jahre einschließlich der Jagd verpachtet werden.

Bietungstermin

26. Juni 1913, vormittags 11 Uhr,
im Sitzungssaale der Königl. Hofkammer in **Charlottenburg, Luisenplatz.**

Das Gut enthält rund:

Hof- und Baustellen 6 ha.

Gärten 4 ha.

Acker 833 ha.

Wiesen 91 ha.

Holzungen 1/2 ha.

Weide 38 ha.

Wege, Gräben und Umland 20 ha.

Grundsteuerreinertrag etwa 3836 Tlr.

Verpachtungs- und Bietungsbedingungen können gegen Erstattung der Druckkosten von der unterzeichneten Behörde bezogen werden.

Zur Uebernahme der Pacht ist ein freies Vermögen von 300000 M. erforderlich.

Besichtigung des Gutes ist nach Anmeldung beim derzeitigen Pächter jederzeit gestattet.

Charlottenburg, den 24. April 1913.

Königliche Hofkammer.

416. Auslosung von Schlesischen Rentenbriefen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß

Montag, den 19. Mai d. Js.,
vormittags 9 1/2 Uhr,

in unserm Sitzungszimmer, Albrechtstraße Nr. 32 hier selbst, zur Auslosung von Schlesischen Rentenbriefen Termin ansteht.

Breslau, den 21. April 1913.

Königliche Direktion der Rentenkasse für Schlesien.

417. Auf die Vorlage des Provinzialausschusses vom 1. März d. Js., betreffend eine Abänderung des Reglements, betreffend die besonderen dienstlichen Verhältnisse der Beamten des Provinzialverbandes von Schlesien vom 20. April 1909 (Drucksache Nr. 61) hat der 51. Provinziallandtag in seiner heutigen Sitzung beschlossen:

dem § 2 des Reglements, betr. die besonderen dienstlichen Verhältnisse der Beamten des Provinzialverbandes von Schlesien vom 20. April 1909 wird am Schluß folgender Absatz beigelegt:

„Die Ausübung des Kündigungsrechtes ist bei denjenigen Beamten, die auf Grund des § 9 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 von der gesetzlichen Angestelltenversicherung befreit sind, an das Vorhandensein eines wichtigen Grundes im Sinne des § 626 B. G. B. gebunden. Gegen die Kündigung steht dem

Beamtene die Beschwerde an den Oberpräsidenten der Provinz Schlesien als Aufsichtsbehörde zu, der nach freiem Ermessen entscheidet."

Breslau, den 8. März 1913.

Der Vorsitzende des Provinziallandtages.

Der von dem 51. Schlesischen Provinziallandtage am 8. März d. Js. beschlossene Nachtrag zu § 2 des Reglements, betreffend die besonderen dienstlichen Verhältnisse der Beamten des Provinzialverbandes von Schlesien vom 17. März/20. April 1909, wird gemäß § 120 Abs. 3 der Provinzialordnung hierdurch genehmigt.

Berlin, den 4. April 1913.

Der Minister des Innern.

418. Ortsstatut der Stadtgemeinde Beuthen OS.

Auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 8. Januar/26. März 1913 wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (S. G. S. 187) folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen Bürgersteige wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel, ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle die Stadtgemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

§ 2. Den Eigentümern (§ 1) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgeachtet, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht.

§ 3. Die nach § 1 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 2 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 4. Den nach §§ 1—2 Verpflichteten wird die Versicherung gegen die Haftpflicht, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft, dadurch erleichtert werden, daß die Stadtgemeinde mit einer Versicherungsgesellschaft einen Vertrag abschließt, nach welchem diese den ihr vom Magistrat zugewiesenen Versicherungsnehmern Vergünstigungen hinsichtlich der sonst geltenden Versicherungsbedingungen gewährt oder daß die Stadtgemeinde selbst eine Versicherungsanstalt bildet. Versicherungsanträge werden seitens des Magistrats entgegengenommen und der Versicherungsgesellschaft übermittelt werden.

§ 5. Die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung des zur Unter-

haltung der Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke öffentlich rechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges wird durch dieses Ortsstatut nicht berührt.

§ 6. Das Ortsstatut tritt am 1. April 1913 in Kraft.

Beuthen OS, den 28. März 1913.

Der Magistrat.

gez. Dr. Brünning. Friedrich.

Vorstehendem Ortsstatut wird zugestimmt.
Beuthen OS, den 29. März 1913.

Die Polizeiverwaltung.

In Vertretung.

gez. Beeber.

Nach Zustimmung der städtischen Polizeiverwaltung zu Beuthen OS. vom 29. März 1913 bestätigt.

Oppeln, den 14. April 1913.

(L S.)

Der Bezirksausschuß.

gez. Unterschrift.

Bestätigung.

VI 4 R. 111/2.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Beuthen OS, den 21. April 1913.

I. 2206.

Der Magistrat.

419. Polizeiverordnung. Auf Grund des § 62 der Kreisordnung vom 13. XII. 1872/19. III. 1881 und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Amtsausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Die Polizeiverordnung, betreffend Reinigung der Bürgersteige pp. im Stadtbezirk Wolschnil vom 16. Februar 1899, wird hiermit aufgehoben.

Wolschnil, den 5. März 1913.

Der Amtsvorstand.

420. Bekanntmachung. Auf Antrag der Gemeinde Mochau soll infolge Beseitigung des Hohenplogausstegs der zwischen diesem und der neuen Wirtschaftsbrücke gelegene Teil des von Mochau nach Oberglogau führenden Wiesenwegs von dem rechten zum linken Ufer der Hohenplog verlegt werden.

Ich bringe dies zur öffentlichen Kenntnis mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Schloß Oberglogau, den 22. April 1913.

Der Amtsvorsteher.

Krause.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
Montag	26.	5.	Geschäft in Tarnowitz	8°		E. 191 D. 51 C. 38											
Dienstag	27.	"	Geschäft in Tarnowitz und Reise nach Beuthen O.S.	8°		C. 200 Zug A—E Refl. 12 fr. Ref. 32 E. 250											
Mittwoch	28.	"	Geschäft in Beuthen Ld.	8°		E. 250											
Donnerstag	29.	"	dto.	8°		E. 250											
Freitag	30.	"	dto.	8°		E. 250											
Sonnabend	31.	"	dto.	8°		E. 250											
Sonntag	1.	6.	Ruhe														
Montag	2.	"	Geschäft in Beuthen Ld.	8°		E. 250											
Dienstag	3.	"	Ruhe! Wahl!														
Mittwoch	4.	"	Geschäft in Beuthen Ld.	8°		E. 250											
Donnerstag	5.	"	dto.	8°		E. 250											
Freitag	6.	"	dto.	8°		E. 250											
Sonnabend	7.	"	dto.	8°		E. 148 D. 98 Beil. II. u. III 16											
Sonntag	8.	"	Ruhe														
Montag	9.	"	Geschäft in Beuthen Ld.	8°		C. 217 B. 54 A. 2 Beil. I 68 Zug A—E Refl. 41 fr. Ref. 88*) E. 250											
Dienstag	10.	"	dto.	8°													
Mittwoch	11.	"	Geschäft in Beuthen Stadt	8°		E. 250											
Donnerstag	12.	"	dto. und Reise nach Königshütte	8°		E. 44 D. 26 C. 187 B. 25 Beil. 52 Zug. Refl. 8 E. 210 E. 109 D. 46 B. 20 A. 2 Zug. E (ca. 30)											
Freitag	13.	"	Geschäft in Königshütte	8°													
Sonnabend	14.	"	dto.	8°													
Sonntag	15.	"	Ruhe														
Montag	16.	"	Geschäft in Königshütte	8°		C. 227 Beil. 42 Zug. B. O. D Refl. 26 fr. Ref. 140											
Dienstag	17.	"	Geschäft in Königshütte und Reise nach Rattowitz	8°													

*) Beuthen
Stadt u. Land

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Mittwoch	18.	6.	Geschäft in Rattowitz Stadt	8°	E.	215						
Donnerstag	19.	"	dto.	8°	B.	19						
					A.	2						
					D.	50						
					C.	125						
					Zug.							
					Beil.	45						
					Ref.	18						
					fr. Ref.	40						
Freitag	20.	"	Geschäft in Rattowitz Ld.	8°	E.	250						
Sonnabend	21.	"	dto.	8°	E.	250						
Sonntag	22.	"	Ruhe									
Montag	23.	"	Geschäft in Rattowitz Ld.	8°	E.	250						
Dienstag	24.	"	dto.	8°	E.	250						
Mittwoch	25.	"	dto.	8°	E.	46						
Donnerstag	26.	"	dto.	8°	D.	215						
Freitag	27.	"	dto.	8°	C.	400						
					C.	220						
					B.	26						
					A.	8						
					Beil. I u. II							
					49							
Sonnabend	28.	"	dto.	8°	Beil. III.	28						
					Zug.							
					Ref.	60						
Sonntag	29.	"	Ruhe									
Montag	30.	"	Geschäft in Rattowitz Land	8°	fr. Ref.	190						

Militärpflichtige, welche reklamiert worden sind, kommen an den Tagen zur Vorstellung, an welchen die angeführten Reklamationen verhandelt werden.

Breslau, den 18. April 1913.

Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der Landwehr-Inspektion Breslau.

Der Militärvorsitzende.

gez. v. Borgitzky.

Der Zivilvorsitzende Reg.-Bez. Oppeln.

J. B. gez. v. Carlshausen.

106. Auslösung

der Lubliner Kreisobligationen.

Bei der diesjährigen Auslösung von den aufgrund des Allerhöchsten Privilegs vom 2. Februar 1880/21. November 1884 ausgegebenen, seit Januar 1899 zu 3½ vom Hundert verzinslichen Kreisanzleihscheinen sind folgende Nummern gezogen worden:

Buchstabe A Nr. 47, 66, 101, 128, 145, 180, 161, 173, 176, 183, 203, 239 und 267 zu je 1000 Mark,

Buchstabe B Nr. 15, 37, 48, 51, 98, 123, 124 und 144 zu je 500 M.

Dieselben werden den Besitzern mit der Auforderung hierdurch gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Zins- und Erneuerungsscheine bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse oder beim Schließigen Bankverein in Breslau vom 1. Juli 1913 ab zu erheben.

Die Verzinsung hört mit dem Fälligkeitstermine auf. Der Betrag etwa fehlender Zinscheine wird vom Kapitale gekürzt werden.

Von den bereits früher zur Einlösung gelösten Kreisobligationen sind noch rückständig: Buchstabe O Nr. 71 über 200 Mark (seit 1. Juli 1910), Buchstabe B Nr. 86 über 500 Mark (seit 1. Juli 1911) und Buchstabe A Nr. 95 über 1000 Mark (seit 1. Juli 1912).

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß die hiesige Kreis-Kommunal-Kasse zur Erwerbung von noch im Umlauf befindlichen Kreisobligationen zum Tageskurse bereit ist.

Lublin, den 22. Januar 1913.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

von Thier.

123. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses zu Rybnik vom 19. März d. J. ist von dem Gemeindebezirke Stanowitz die Darzelle

Nr. 158/28 Kartenblatt 1 Gemarkung Stanowitz = 9,23 ar groß, dem Königl. Preussischen Staate (Domänenverwaltung) gehörig, abgetrennt und mit dem gleichnamigen Gutsbezirke vereint worden.

Die Umgemeindung ist am 1. April 1913 in Kraft getreten.

Rybnik, den 22. April 1913.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

423. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses zu Rybnik vom 19. März 1913 ist von dem Gutsbezirk Kaura die Parzelle 170/54 Kartenblatt 5 Gemarkung Knurow, dem Apotheker Franz Proße gehörig, abgetrennt und mit dem gleichnamigen Gemeindebezirke vereint worden.

Die Umgemeindung ist am 1. April 1913 in Kraft getreten.

Rybnik, den 22. April 1913.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

424. Bekanntmachung! Der im Kataster unter der Rubrik „Öffentliche Wege und Gewässer“ eingetragene Weg, Parzellen Nr 735/111 Kartenblatt 3 der Gemarkung Kochlowitz, welcher von der hiesigen Spritzenstraße abzweigt und zu den Grundstücken des Stellenbesizers Johann Nowof, Thomas Nowof und Valentin Kolobziej führt, auf die rechts neben dem Wege liegende Parzelle Nr. 669/133 des genannten Besitzers verlegt werden.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerkten, daß Einsprüche hiergegen bei der unterzeichneten Wegpolizeibehörde binnen 4 Wochen bei Vermeldung des Ausschlusses geltend gemacht werden können.

Der Amtsvorsteher als Wegpolizeibehörde.

425. Bekanntmachung. Der im Stadtbezirk Suttentag über das Grundstück des Schuhmachermeißlers Franz Dyka an der Feldstraße nach Ryndowitz zu führende öffentlich gewordene Fußweg, der bisher von den Einwohnern von Suttentag und Ryndowitz benutzt wurde, entbehrt des öffentlichen Interesses, da die genannten Fußgänger mit einem nur geringen Umweg den Ryndowitzer Weg benutzen können. Es wird daher die Einziehung des Weges für zweckmäßig erachtet und hiermit ausgesprochen.

Gegen diesen Beschluß steht allen Personen, welche an der Aufrechterhaltung des Weges ein Interesse haben, der Einspruch bei der unterzeichneten Behörde binnen vier Wochen seit Erlaß der Bekanntmachung zur Vermeldung des Ausschlusses offen.

Suttentag, den 15. April 1913.

Die Polizei-Verwaltung.

426. Bekanntmachung. Auf Antrag des Stellenbesizers Jakob Drosd zu Lannendorf soll der auf seinem Grundstück Grundbuch Nr. 30 Lannendorf belegene Fußweg, der nach Altberun führt eingezogen und dafür ein neuer Weg in gerader Linie auf dem gleichen Grundstück hergestellt werden.

Dieses Vorhaben wird hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß etwaige Einsprüche hiergegen binnen 4 Wochen zur Vermeldung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen sind.

Lichau, den 25. April 1913.

Der Amtsvorsteher über Gielmitz,

J. B. Dinter.

427. Viehsuchen.

Festgestellt:

Schweinepest. Kreis Reisse: Unter dem Schweinebestande des Gutsbesizers Berthold Wilde in Batschau.

Schweineeuche. Kreis Reisse: Schweine des Wirtschaftsbesizers Josef Ragufe in Klein Bietzen.

Erlöschen:

Schweinepest. Kreis Zabrze: Auf den Gehäften des Grubenarbeiters Jnanz Broda in Bielschowitz Colonie und des Vincent Ganczarek in Kunzendorf.

428. Personalmeldungen

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Vertreten:

das Königl. Preussische Verdienstkreuz in Gold: dem Kirchenältesten, Grubenarbeiter a. D. Theodor Goetz in Königshütte OS,

das Allgemeine Ehrenzeichen (in Silber): dem Gutschaffer Valentin Müller in Friedersdorf, Kr. Neustadt OS, dem Gutsposausischer Franz Förster in Reilewitz, Kr. Grottkau, dem Bauer-gutsbesizer Franz Kase in Leuder, Kr. Neustadt OS,

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze: dem Gutsvorarbeiter Eduard Böllner in Säbraw, Kr. Grottkau, dem Gutsleutnantsbesizer Josef Rother in Mitterwitz, Kr. Grottkau, dem Guts-kastellan Josef Kahl in Reilewitz, Kr. Grottkau, dem Dominiatwächter Franz Heimann in Beckau, Kr. Reisse, dem Gutsperdeknecht Josef Ransy in Ferdinandsdorf, Kr. Gr. Strehlitz.

Erteilt: die Allerhöchste Genehmigung zur Anlegung des Ritterkreuzes des Päpstlichen St. Gregoriusordens dem Stadtbaurat Karl Brugger in Beutten OS.

Ueberrufen: Regierungsdassessor von Baum-bach aus Belgis an die Regierung Oppeln, der

neuernannte Regierungsassessor von Schweinitz dem Landrat des Kreises Pleß zur Hilfeleistung.

Angestellt: der Regierungshilfsbote Schilling als Regierungsbote.

Bestätigt: die Ersatzwahlen des Hoteliers Arthur Gabriel und des Sattlermeisters Teophil beide in Peiskrescham als unbesoldete Ratmänner der Stadt Peiskrescham für eine mit dem 31. März 1914 abschließende Amtsdauer, die Neuwahl des Rentiers Simon Namisko in Gultschin als unbesoldeter Ratmann der Stadt Gultschin für eine mit dem 31. Dezember 1918 abschließende Amtsdauer von 6 Jahren, die Ersatzwahl des Maurermeisters Thomas Skalek in Kreuzburg OS. als unbesoldeter Stadtrat der Stadt Kreuzburg für eine mit dem 31. Dezember 1915 abschließende Amtsdauer.

Beseht: der Strafanstaltsinspektor Riedel bei dem Gefängnis in Wittlich, z. Zt in Serring als Strafanstaltsinspektor nach Gr. Strehlitz vom 1. Mai d. Js. ab.

Vom Königl. Provinzialschulkollegium.

Bestätigt: die Wahl des bisherigen Volksschullehrers Albert Proft in Beuthen OS. zum Lehrer an der Oberrealschule vom 1. April d. Js. ab.

429. Verliehen:

der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern; dem Lehrer Eduard Hante in Grottau,

das Allgemeine Ehrenzeichen (in Silber); dem Gutsdutscher Josef Schuster in Nieder Herrmsdorf, Kr. Neisse, dem Dominialschaffer August Sudwig in Stübendorf, Kr. Neisse.

Ernannt: der Königl. Regierungsassessor Dr. von Baerensprung zum Landrat. Ihm ist das Landratsamt im Kreise Kreuzburg übertragen worden, der bisherige kommissarische Kreisschulinspektor Dr. Richter zum Kreisschulinspektor; ihm ist vom 1. April d. Js. ab die fernere Verwaltung des Kreisschulinspektionsbezirkes Rattowitz unter Anweisung seines Wohnsitzes in Rattowitz übertragen worden, der bisherige Oberlehrer Bongard in Oppeln zum Kreisschulinspektor; ihm ist vom 1. April d. Js. ab die fernere Verwaltung des Kreisschulinspektionsbezirkes Oppeln I unter Anweisung seines Wohnsitzes in Oppeln übertragen worden.

Übertragen: vom 15. April d. Js. ab dem Oberlehrer am Realgymnasium in Ratibor Karl

Ruprecht die kommissarische Verwaltung des Kreisschulinspektionsbezirkes Zabrze II unter Anweisung seines Wohnsitzes in Zabrze, vom 1. Mai d. Js. ab dem Oberlehrer an dem in der Entwicklung begriffenen Königl. Gymnasium in Rybnik Josef Fürlich die kommissarische Verwaltung des Kreisschulinspektionsbezirkes Pleß unter Anweisung seines Wohnsitzes in Pleß.

Beseht: Kreisschulinspektor Görlich in Nikolai, Kr. Pleß, vom 1. Mai d. Js. ab an den Schulaufsichtsbezirk Groß Strehlitz unter Anweisung seines Wohnsitzes in Groß Strehlitz.

Ernannt: zu Steuersekretären vom 1. April 1913 ab die Steuersupernumerare Halermann in Rattowitz, Lieske in Gleiwitz, Pypow in Beuthen OS., Müller in Ratibor und Brunow in Rattowitz. Zum Steuerkanzlisten der Steuerkanzlei diätar Vanger in Neisse. Zu etatsmäßigen Forstschreibern vom 1. 4. 1913 ab die königlichen Förster: Lauß bei der Oberförsterei Neisse, Hofemann bei der Oberförsterei Baruschowitz, Reich bei der Oberförsterei Poppelau, Göhler bei der Oberförsterei Schelitz, Hartsch bei der Oberförsterei Kraschew, Panty bei der Oberförsterei Woland, Frankly bei der Oberförsterei Grudschütz, Buchmann bei der Oberförsterei Rybnik, Hofemann bei der Oberförsterei Kreuzburg und Welzel bei der Oberförsterei Proskau.

Verliehen: der Charakter als Sanitätsrat: den Ärzten: Dr. Max Runze in Rattowitz, Dr. Karl Wannaberg und Dr. Bernhard Kreisel in Gleiwitz.

Bestätigt: die Wiederwahl des Bürgermeisters Gundrum zum Bürgermeister der Stadt Groß Strehlitz für eine mit dem 30. Mai 1913 beginnende weitere Amtsdauer von 12 Jahren, die Ersatzwahl des Kaufmanns Julius Kalus in Rattowitz zum unbesoldeten Stadtrat der Stadt Rattowitz für eine mit dem 31. Dezember 1917 abschließende Amtsdauer.

Beseht: Regierungs- und Veterinärarzt Dammann in Liegnitz an die Regierung in Oppeln vom 1. Mai 1913 ab.

Vom Königl. Provinzialschulkollegium.

Ernannt: der kommissarische Zeichenlehrer Franz Bomba zu Neisse zum Zeichenlehrer an einer Königl. höheren Lehranstalt und vom 1. April 1913 ab dem Königl. Gymnasium in Neisse überwiesen.